

	<p>Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013</p> <p>Merkblatt</p> <p>zum Antrag auf <u>Verlängerung</u> einer Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL)</p> <p>für den Zeitraum 01. 01. bis 31. 12. 2022</p>	<p>Stand: 11.03.2021</p>
---	--	------------------------------

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Förderantrages enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen“ (FNL-Richtlinie). Alle wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen können Sie der FNL-Richtlinie, dem Antragsformular und diesem Merkblatt entnehmen. Lesen Sie die Richtlinie, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen bitte sorgfältig durch!

Die Richtlinie finden Sie auch in der Antragssoftware, die über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt ist.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Angesichts der zu Ende gehenden Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU können im Antragsjahr 2021 nur **Verlängerungen bestehender Verpflichtungen um 1 Jahr** für den Zeitraum 01. 01. bis 31. 12. 2022 beantragt werden.

Rechtsgrundlagen und Bewilligung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der FNL-Richtlinie (MBI. 2015, S. 383) in der Fassung des Entwurfs vom 30.07.2019 und auf der Grundlage des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalts 2014 bis 2020.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung. Da sich der tatsächliche finanzielle Bedarf für das Antragsverfahren 2021 erst nach Eingang aller Anträge ermitteln lässt, wird erst dann festzustellen sein, ob Ausschluss- bzw. Bewilligungskriterien festgelegt werden müssen.

Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für freiwillige Naturschutzleistungen. Die Zuwendungen dienen der Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Agrarumweltverpflichtungen. Die Zuwendungen werden aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) gewährt.

Förderfähige Flächen

Eine Förderung nach der Richtlinie setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten sind, können nicht nach der Richtlinie gefördert werden.

Die gleichzeitige Förderung verschiedener Maßnahmen ist nur im Rahmen der Anlage 1 der Richtlinie FNL (Kombinationentabelle) zulässig. Anderenfalls liegt eine nicht zulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann. **Für Flächen, die nach dem neuen GAK-Förderprogramm „Pfleger wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz“ gefördert werden, ist die Gewährung einer Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL) ausgeschlossen.**

Zugelassene Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind der maßnahmenbezogenen Kulturartenliste zu entnehmen (s. Anlage zu den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zum Antragsverfahren 2020 – Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022).

Gewässerrandstreifen

Auch mit den neuen Düngebeschränkungen entlang von Gewässern nach dem novellierten Dünge- sowie dem Wasserrecht ist weiterhin die Beantragung der Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL) auf diesen Flächen möglich.

Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

Sie können für 2022 einen Verlängerungsantrag für eine bestehende fünfjährige Verpflichtung oder eine bestehende einjährige Verlängerung stellen, die jeweils zum 31. Dezember 2021 ausläuft.

Alle bisherigen Zuwendungsvoraussetzungen sowie die Höhe der Zuwendung gemäß Richtlinie gelten auch für das Verlängerungsjahr.

Verlängerungsanträge können für folgende FNL-Fördermaßnahmen gestellt werden:

- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen – FP 6501
 - Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9.
 - Erstmahd ab 15.7.
 - Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen
 - Beweidung mit Rindern
- Naturschutzgerechte Beweidung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen in Hütehaltung – FP 7504: Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in Hütehaltung.

Die Antragsflächen sind im geografischen Flächennachweis 2021 neben der entsprechenden vorgetragenen Bindung mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2015, 2016 bzw. 2017 und der ebenfalls vorgetragenen Verlängerungsbindung V01 oder V04 mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2020 oder 01.01.2021 immer **zusätzlich mit der Verlängerungsbindung V01 oder V04 mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2022 zu erfassen** und werden im ELER-

Flächennachweis angezeigt. Zum Nachweis für bereits bewilligte oder beantragte Verlängerungen der Vorjahre sind die vorgetragenen Bindungen V07 mit 01.01.2020 oder 01.01.2021 **unbedingt** zu belassen (**nicht löschen oder überschreiben!**).

Im ELER-Flächennachweis ist kein Änderungskennzeichen in Spalte 11 einzutragen.

Neue Flächen können nicht beantragt werden. Auch der Austausch von Flächen unter Beibehaltung des bisherigen Verpflichtungsumfangs ist nicht möglich.

Für Flächen, für die Sie keine Verlängerung beantragen, ist die „Anzeige Flächenabgänge AUKM“ nicht auszufüllen und einzureichen, da für diese Flächen die Verpflichtung regulär am 31.12.2021 endet. Diese Verfahrensweise gilt auch nach Ablauf der einjährigen Verlängerung. Den Verlängerungsantrag müssen Sie bis zum **17. Mai 2021** bei Ihrem zuständigen ALFF stellen. Der Antrag ist vollständig gestellt, wenn die im Antrag aufgeführten Antragsbestandteile eingereicht wurden (siehe hierzu auch die nachfolgend in der Terminübersicht genannten Termine für die jeweils aufgeführten Unterlagen). **Da dieses Jahr der 15. Mai auf ein Wochenende fällt, gilt der nächste Werktag als Termin. Bitte beachten sie auch, der 15. Januar 2023 auch auf ein Wochenende fällt.**

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) muss in Ihrem Formblatt für Verpflichtungen prüfen, ob die Angaben darin den aktuellen naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen. Das Formblatt wird aus Ihren Angaben im Antragsprogramm gefüllt.

Bis zum 17. Mai 2021 müssen Sie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachweisbar mitteilen, dass das ausgefüllte Formblatt im elektronischen Antrag vorliegt. Unabhängig von der Bearbeitung des Formblattes durch die UNB ist der Geografische Flächennachweis sowie der ELER-Flächennachweis 2022 zusammen mit dem Antrag in jedem Fall bis 17. Mai 2021 einzureichen. Nach Ihrer o. g. Mitteilung zum gefüllten Formblatt wird die UNB im elektronischen Antrag die Flächen im Formblatt überprüfen und bestätigen bzw. die Änderungen der beantragten Maßnahmen eintragen und Sie bis spätestens 25. Juni 2020 über die erfolgte Stellungnahme nachweisbar informieren. Die UNB hat dafür beschränkte Zugriffsrechte im elektronischen Antrag. Evtl. vorgenommene Korrekturen im Antrag, insbesondere im Geografischen Flächennachweis zwischen dem 17. Mai und dem 21. Juni 2021 sind der UNB mitzuteilen. Das von der UNB elektronisch bestätigte Formblatt ist bis spätestens **12. Juli 2021** beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) einzureichen.

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung !!!

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

Bitte halten Sie die genannten Fristen (siehe Übersicht) für die Einreichung des Antrages sowie des Formblattes unbedingt ein; die Nichteinhaltung führt zur Ablehnung des Antrages.

Die nachfolgende Übersicht beinhaltet die **Termine** und die **Antragsbestandteile**:

<p>bis 17. Mai 2021 (einmaliger Termin, da der 15. Mai 2021 ein Samstag ist)</p>	<p>Einreichung des Förderantrages (Verlängerungsantrag) mit dem Geografischen Flächennachweis und dem ELER-Flächennachweis 2022, (sofern dieser im ALFF nicht bereits mit den anderen Antragsunterlagen eingereicht wurde) im zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF),</p> <p>Information des Antragstellers an die zuständige UNB dass das „Formblatt für Verpflichtungen 2021“ im elektronischen Antrag zur Bearbeitung zur Verfügung steht.</p>
<p>bis 25. Juni 2021</p>	<p>Information der UNB an den Antragsteller, dass die Bearbeitung des Formblattes für Verpflichtungen 2022 abgeschlossen ist.</p>
<p>bis 12. Juli 2021</p>	<p>Einreichung des Formblattes für Verpflichtungen im zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).</p>
<p>1. Januar 2022</p>	<p>Beginn des Verpflichtungszeitraumes</p>
<p>bis 16. Mai 2022</p>	<p>Einreichung des Auszahlungsantrags im zuständigen ALFF <u>einschließlich</u> des Geografischen Flächennachweises (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen, der die bislang bekannten Anlagen Nutzungsnachweis (NN), Landschaftselemente (LE) und Parzelligeometrien beinhaltet, sofern dieser im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht wurde.</p>
<p>bis 16. Jan. 2023</p>	<p>Einreichung der weiteren Antragsbestandteile des Auszahlungsantrags für FNL im zuständigen ALFF:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen – Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen für die Maßnahmen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen werden mit dem Online-Update des Programmes Profil Inet sowie über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt:

- der Antrag auf Verlängerung nebst Anlagen,
- dieses Merkblatt mit den Anlagen,
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (s. Anlage zu den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zum Antragsverfahren 2021 – Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022),
- der Stammdatenbogen und Anlagen,
- der ELER-Flächennachweis 2022,
- die Ausfüllhinweise der flächenbezogenen Anlagen zu den Antragsverfahren 2021 – Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022,
- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen, der die bislang bekannten Anlagen Nutzungsnachweis (NN), Landschaftselemente (LE) und Parzelligeometrien beinhaltet,

- die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegelungen und Stützungsmaßnahmen,
- das Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen.

Die aktuelle Fassung der FNL-Richtlinie und der Biotoptypenrichtlinie sind über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen

Die einzelnen FNL-Maßnahmen und die einzuhaltenden Verpflichtungen entsprechen denen der bisherigen, zu verlängernden Verpflichtung.

Formblatt „Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen“

Sie müssen weiterhin schlagbezogene Aufzeichnungen über alle pflanzenbaulichen Maßnahmen (z.B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen) auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen aller geförderten Einzelmaßnahmen führen. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten.

Das Formblatt „Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen“ muss wie bisher für die Nachweisführung der Einhaltung der Bewirtschaftungsmaßnahmen geführt und beim zuständigen ALFF eingereicht werden.

Die Nachweisführung erfolgt grundsätzlich je Schlag, auch wenn auf unterschiedlichen Schlägen die gleiche Bewirtschaftung stattfindet.

Die ggf. durchgeführten Schnittnutzungen bzw. die sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen bzw. zu notieren.

Achtung: Können Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen, kann dies zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung der bereits gewährten Beihilfe oder zu Sanktionen führen.

Die Anforderungen an das Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen bleiben wie bisher; es muss mindestens enthalten:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag),
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme,
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme,
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen),

Kontrollen, Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse

Im Zuwendungszeitraum werden weiterhin von den Behörden Verwaltungskontrollen und stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen zu gewähren.

Außerdem werden örtliche Kontrollen durch die zuständigen UNB vorgenommen. Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Hilfeleistung bei

Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung und jede Änderung des Umfanges der bewirtschafteten Flächen während der Dauer der eingegangenen Verpflichtung(en) sind unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen gilt Abschnitt 1, Nummer 16 der Richtlinie.

Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de.